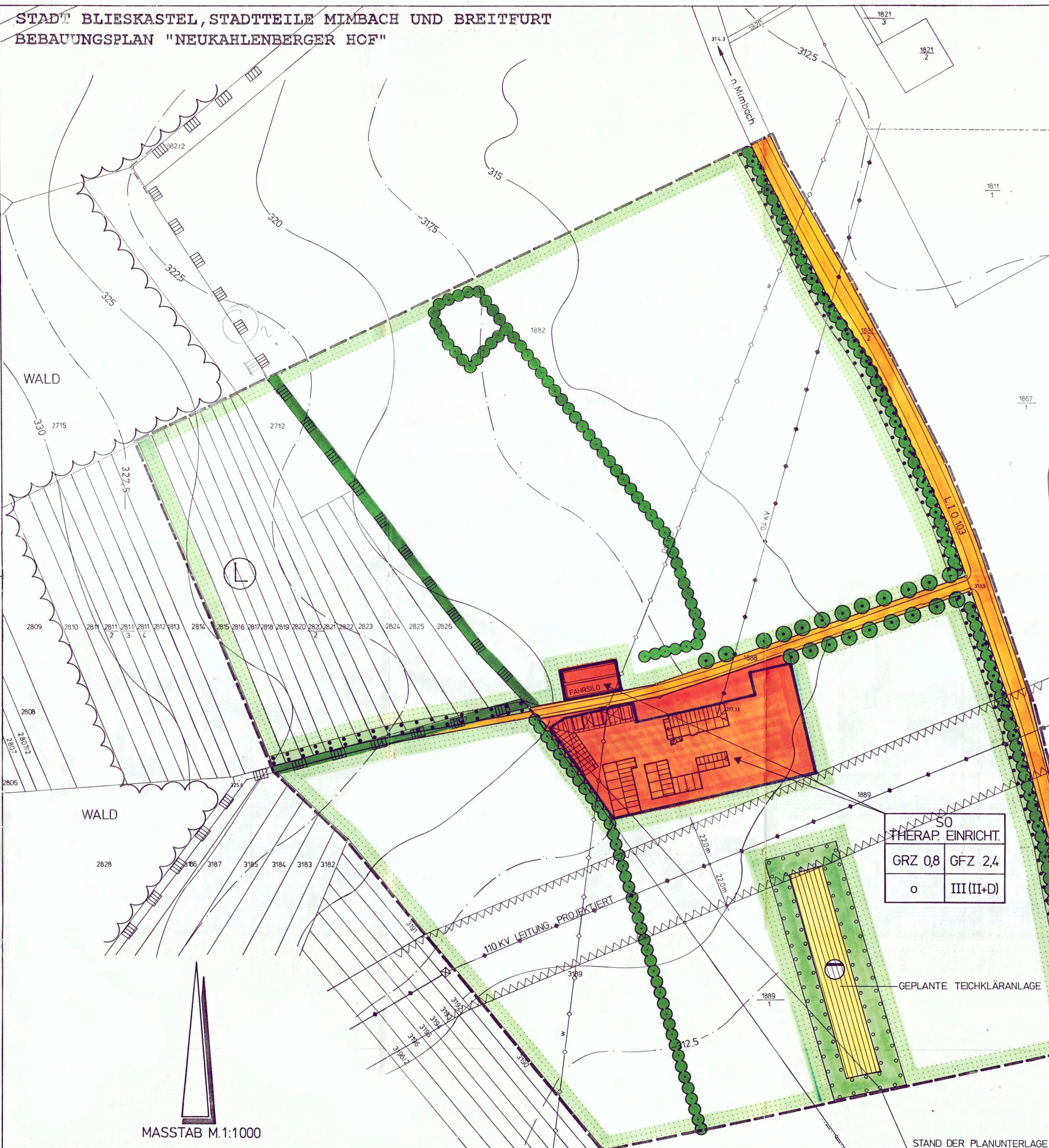


STADT BLIESKASTEL, STADTTEILE MIMBACH UND BREITFURT
BEBAUUNGSPLAN "NEUKAHLENBERGER HCF"



Bebauungsplan-Satzung
BF. 06.00 „Neukahlenberger Hof“
der Stadt Blieskastel

8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Erhaltung von Sträuchern
- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes
- L Landschaftsschutzgebiet

10. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen - Leitungsschutzstreifen -
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB
- Gemarkungsgrenze
- Vorhandene Gebäude

Textliche Festsetzungen

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Therapeutische Einrichtung (§ 11 BauNVO)
Im Sondergebiet Therapeutische Einrichtung sind alle dem Heil- und Erziehungsinstut für seelenbedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Haus Sonne) dienenden baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen zulässig.

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Auf den im Plan festgesetzten Flächen sollen insbesondere Bäume und Sträucher aus folgender Artenliste gepflanzt werden:

Feldahorn (Acer campestre)
Haselnuß (Corylus avellana)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schlehe (Prunus spinosa)
Holunder (Sambucus nigra)
Schneeball (Viburnum lantana)
sowie von hochstämmigen Obstsorten
wie z. B. Große Knorpelkirsche
Champagnerrenette
Klarapfel
Williams Christ.

Pro qm ist ein Strauch zu pflanzen.
Pro 100 qm ist ein Hochstamm zu pflanzen.
Im Schutzstreifen der geplanten 110 KV-Leitung dürfen nur Sträucher und keinerlei Bäume gepflanzt werden.

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern:
Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu sichern.

Erhaltung von Einzelbäumen und einzelnen Sträuchern:
Die mit Erhaltungsgebot belegten Einzelbäume und einzelnen Sträucher sind bei evtl. Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen nach DIN zu schützen.
Evtl. abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

10. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.
Nebenanlagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

B) Festsetzungen über die Höhenlage der baulichen Anlagen
§ 9 Abs. 2 BauGB

Die Höhenlage baulicher Anlagen wird örtlich angegeben.

C) Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen
§ 9 Abs. 6 BauGB

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Bliesal. Sowohl auf die Wasserschutzgebietverordnung, als auch auf die Richtlinie für den Bau von Abwasseranlagen in Wassergewinnungsgebieten (RiAbWag), die Richtlinie für die bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWa) und die Richtlinien des DWG Arbeitsblattes W 101 ist zu achten.
Landschaftsschutzgebiet Nr. X, Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12.12.1973.

D) Hinweise

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Vorsorgliches Absuchen vor Beginn von Erdarbeiten ist geboten.
2. Dem Staatlichen Konservatoramt, Schlossplatz 16 in 66119 Saarbrücken ist eine römische Siedlung im vorliegenden Plangebiet bekannt.
Die Bauherren und ausführenden Firmen werden hiermit ausdrücklich auf die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturenkmäler im Saarland (SDschG) vom 12. Oktober 1977 hingewiesen.
Im § 16 Abs. 1 und 2 ist speziell das Anzeigepflicht bei Bodenfunden geregelt.
Künftig vorgesehene Erdarbeiten nördlich der geplanten Teichklärung und südlich des bestehenden Neukahlenberger Hofs unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 20 SDschG.

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB wurde vom Stadtrat Blieskastel am 25.11.1993 beschlossen.
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BauGB am 11.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht.
Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wurde gem. § 1 (4) BauGB mit Schreiben vom 18.08.1994 an der Bauleitplanung beteiligt.
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB wurde vom 14.11.1994 bis 26.11.1994 durchgeführt.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 18.08.1994 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
Blieskastel, den 09.01.1995

gez. Moschel
Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 22.02.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde gem. § 3 (2) BauGB am 24.02.1995 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die nach § 4 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.03.1995 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB benachrichtigt.

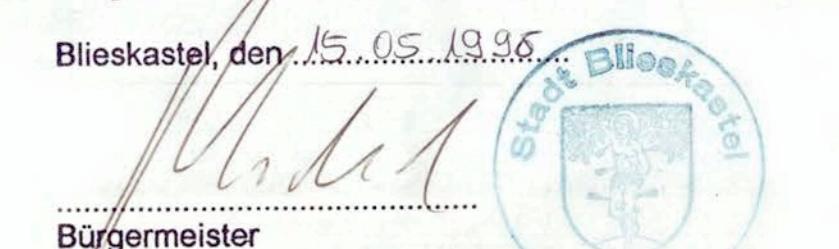
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt vom 24.03.1995 bis 22.04.1995 einschließlich.

Während der Auslegung gaben 200 Anregungen und Bedenken ein, die vom Stadtrat gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 30.04.1995 geprüft wurden.
Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 10.05.1995 mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 01.05.1995 bis 15.05.1995 einschließlich erneut öffentlich ausgelegt.
(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.)

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken während der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, am 15.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Zeichenerklärung, Textfassung) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 30.05.1995 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Blieskastel, den 15.05.1995
Bürgermeister


Dieser Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Stadt Blieskastel vom 20.05.1995, Az. 1000/1995 gem. § 11 (1) 2. Halbsatz BauGB angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird hinsichtlich des oben angeführten Bebauungsplanes nicht geltend gemacht (§ 11 (3) Satz 1 BauGB).

Saarbrücken, den 06.06.1995
Az. C 1000/1995
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Im Auftrag
SAARLAND
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Postfach 102401
66024 Saarbrücken


Techn. Ang.